



Kinderbegutachtungen

Die Pflegebedürftigkeit von Kindern wird, unter der Berücksichtigung altersentsprechender Entwicklungsstufen und Fähigkeiten, nach den gleichen Prinzipien wie bei Erwachsenen festgestellt.

Wie und wo wird ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt?

Um einen Pflegegrad für Ihr Kind zu erhalten, müssen Sie einen **Antrag bei der Pflegeversicherung** bzw. Pflegekasse stellen. (Krankenkasse = Pflegekasse). Dazu genügt ein Anruf oder ein formloses Schreiben. Ihre Versicherung sendet Ihnen dann ein Antragsformular zu.

Wie läuft die Begutachtung meines Kindes ab?

Nach der Antragstellung bekommen Sie schriftlich einen Termin zur **Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg** (MD-BW) mitgeteilt. Die Begutachtung erfolgt bei einem Hausbesuch. Idealerweise sollten Sie für die Begutachtung alle wichtigen Unterlagen bereithalten:

Arztberichte, Krankenhausbriefe, Untersuchungsbefunde, Schreiben der sozialpädiatrischen Zentren und der ggf. besuchten Tagesstätten oder Schulen, gelbes Vorsorgeheft.

Diese Unterlagen geben dem/der Gutachter*in Aufschluss über Diagnosen, den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes, die Therapie und die Planungen für die weiteren Behandlungen. Die Gutachter*innen sind meist Pflegefachkräfte und besitzen ein umfassendes Wissen zu kindlichen Erkrankungen und Behinderungen. Sie können den Hilfebedarf im Alltag gut einschätzen. Während des Hausbesuches

ist das Ziel der Gutachter*innen herauszufinden, **wie selbstständig Ihr Kind ist, welche Fähigkeiten es hat und welche Hilfe es benötigt.**

Die Begutachungskriterien sind in 6 Module unterteilt:

1. Mobilität (krabbeln, sitzen, stehen, gehen...)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Probleme
4. Selbstversorgung (z.B. Körperpflege)
5. Umgang mit Krankheitsbedingten Anforderungen
6. Gestaltung des Alltags und soziale Kontakte

Der/die Gutachter*in wird zunächst alle Unterlagen sichten und sich von Ihnen den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes schildern lassen.

Der/die Gutachter*in wird jedoch nicht nur Fragen stellen, sondern sich auch mit Ihrem Kind beschäftigen und – meist spielerisch – Fähigkeiten und Einschränkungen prüfen. Wie gelingt das Trinken aus dem Becher? Kennt Ihr Kind den Wochentag? Kann es schon malen? Wie läuft es in der Schule? Wie wird die Freizeit gestaltet? Solche und ähnliche Punkte werden bei dem Besuch angesprochen.

Auch das Wohnumfeld ist Teil der Begutachtung. Evtl. wird um eine kurze Besichtigung der relevanten Räume gebeten. Ein enges Badezimmer ohne Dusche kann zum Beispiel in der Pflege eines kranken Kindes behindern, während ein großzügiges Bad mit ebenerdiger Dusche die Versorgung deutlich erleichtert.

Besonderheit bei Kindern bis zum 18. Lebensmonat

Bei Kindern bis zum 18. Lebensmonat werden nur einzelne Kriterien zur Begutachtung herangezogen. Wichtig ist zum Beispiel, ob **Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme bestehen oder aufwändig mit Medikamenten versorgt werden muss.**

Zusätzlich gilt eine Sonderregelung bei der Einstufung in einen Pflegegrad: Die Kinder werden pauschal **einen Pflegegrad höher** eingestuft als ältere Kinder und Erwachsene, die bei der Begutachtung gleiche Punktwerte erhalten. Diese Regelung wurde getroffen, weil Kinder in diesem Alter grundsätzlich einen hohen Betreuungs- und Versorgungsbedarf haben.

Einstufung ab dem 18. Lebensmonat

Bei der Begutachtung eines Kindes ab dem 18. Lebensmonat bis zum 11. Lebensjahr wird dann anhand von Vergleichstabellen betrachtet, wie die durchschnittlichen, Alters entsprechenden Fähigkeiten eines Kindes ohne Beeinträchtigung sind. Über diesen Vergleich bewerten Gutachter*innen die Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes.

Ab einem Alter von 11 Jahren gilt ein Kind als selbstständig in allen Bereichen, die in die Berechnung des Pflegegrades einfließen. Der Pflegegrad wird nun genauso ermittelt wie bei erwachsenen Pflegebedürftigen.

Hat Ihr Kind einen Pflegegrad erhalten, helfen Ihnen die Leistungen der Pflegekasse Unterstützung und Hilfe im Alltag zu finanzieren.

**Sie haben weitere Fragen?
Rufen Sie uns gerne an:**

Pflegestützpunkt Landkreis Heidenheim

Telefon: 07321 / 321- 2424 oder 2473

pflegestuetzpunkt@landkreis-heidenheim.de

www.landkreis-heidenheim.de



Landkreis
Heidenheim

PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS HEIDENHEIM

Wie erhält mein Kind einen Pflegegrad?

Eine Zusammenfassung der wichtigsten
Informationen zur Begutachtung von Kindern.



© Robert Kneschke